

TIERE IM RECHT

Wer entscheidet über die Euthanasie des Tiers?

Bei meinem Hund macht sich das hohe Alter immer mehr bemerkbar. So häufen sich in letzter Zeit gesundheitliche Probleme und die Zahl der Tierarztbesuche. Noch geht es ihm alles in allem gut, aber ich mache mir Gedanken darüber, was sein wird, wenn sich dies ändert. In diesem Zusammenhang würde mich interessieren, was passiert, wenn der Tierarzt der Meinung ist, der Hund müsse eingeschläfert werden, ich aber den Eindruck habe, dass er noch Freude am Leben hat? Müsste ich mich dem Expertenrat beugen oder liegt die Entscheidung bei mir?

R. L. aus Chur

Lieber Herr L.

Der Tod des eigenen Tieres ist ein sehr einschneidendes Erlebnis, mit dem man sich nur ungern frühzeitig beschäftigt. Insbesondere Fragen, die sich im Zusammenhang mit dem Einschläfern des Tieres stellen, sind sehr belastend. Dennoch ist es natürlich wichtig, sich frühzeitig damit auseinanderzusetzen, um für den Ernstfall bestmöglich vorbereitet zu sein.

Der Eigentümer entscheidet

Die Entscheidung über das Einschläfern (auch Euthanasie genannt) liegt beim Eigentümer des Tiers – und nicht etwa beim behandelnden Tierarzt. Viele Tierhaltende sind mit der Wahl des richtigen Zeitpunkts

für die Euthanasie aber verständlicherweise überfordert und darum auf den Rat eines Tierarztes angewiesen. Dieser beurteilt die Situation nicht nur aufgrund seiner Fachkenntnisse und Erfahrungen, sondern auch mit der nötigen emotionalen Distanz. Er macht seine Empfehlung in erster Linie von der Lebensqualität des Tiers, dem voraussichtlichen Verlauf der Krankheit und den Heilungsaussichten abhängig. In der Regel empfiehlt es sich daher, den tierärztlichen Ratschlag zu befolgen. Allenfalls kann auch noch die Meinung eines zweiten Tierarztes eingeholt werden. Daneben sind oftmals auch Familienangehörige und Freunde, die das Tier gut kennen, eine wertvolle Hilfe.



Rechtsanwalt Dr. iur. Gieri Bolliger ist Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht mit Sitz in Zürich.

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

RAT VON DEN EXPERTEN

Haben Sie Fragen rund ums Thema Tiere im Recht? Das Team der Stiftung für das Tier im Recht beantwortet sie gerne.

So funktioniert's:

Senden Sie einen Kurzbrief mit dem Vermerk Büwo an Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Postfach 2371
8033 Zürich
Tel. 043 443 06 43
info@tierimrecht.org

Spendenkonto Post: 87-700700-7; die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden an die TIR können von den Steuern abgezogen werden.

Entscheidung nach bestem Gewissen fällen

Letztlich bleibt das Einschläfern eine sehr schwierige Entscheidung, die jeder Tierereigentümer nach seinem eigenen Gewissen, seinen ethischen Vorstellungen, seinen Erfahrungen und seiner persönlichen Situation treffen muss. Zögert man sie jedoch zu lange hinaus und verwischen die Grenzen zwischen guten Absichten und künstlicher Lebensverlängerung, bereitet man dem Tier unter Umständen unnötiges Leiden und macht sich damit allenfalls sogar wegen eines Verstosses gegen das Tierschutzrecht (Misshandlung) strafbar.

Über das Einschläfern seines Tieres entscheidet letztlich der Eigentümer. Bild zVg

Was geschieht nach dem Tod des Heimtiers?

Heimtiere sind oftmals über Jahre hinweg treue Gefährten und werden darum wie Familienmitglieder behandelt und geliebt. Umso trauriger ist es, wenn der vierbeinige oder gefiederte Freund einmal stirbt. Es ist daher verständlich, dass sich viele Halter einen würdigen Abschied für ihr Heimtier wünschen. Mittlerweile gibt es hierfür eine Vielzahl an Möglichkeiten.

■ Dr. Gieri Bolliger/Andreas Rüttimann (Stiftung für das Tier im Recht TIR)

Der Verlust eines Tiers bedeutet für seinen Halter häufig einen Schock und zieht eine Zeit der Trauer nach sich. Dennoch muss der Eigentümer entscheiden, was mit dem Tier nach dessen Tod geschehen soll. Hier bestehen verschiedene Möglichkeiten, deren Wahl sehr persönlich und von der jeweiligen Beziehung zum Heimtier abhängig ist.

Kremation des Tiers möglich

Beispielsweise kann man sein Tier kremieren lassen. Die Verbrennung in einem Menschenkrematorium ist nicht zulässig, es gibt jedoch spezielle Kleintierkrematorien. Bei einer Normalkremation werden mehrere Tiere zusammen verbrannt und die Asche danach in einem Gemeinschaftsgrab ausgestreut. Möchte der Halter die Asche seines Tieres zurückhaben, kann er sich aber auch für eine Einzelkremation entscheiden. In einem Stoffsäcklein, einer einfachen Holzschachtel oder einer Urne kann man die Asche im Tierkre-

matorium abholen oder sich mit der Post nach Hause schicken lassen.

Tiere können auch begraben werden

Gelegentlich haben Tierhaltende auch den Wunsch, den Leichnam ihres Tieres zu begraben. Hierbei sind jedoch rechtliche Bestimmungen zu beachten. So etwa ist es vor allem aufgrund von Vorschriften des Gewässerschutz- und Abfallrechts verboten, verstorbene Tiere auf öffentlichem Grund zu vergraben. Auf privatem Boden hingegen ist dies bei Tieren, die nicht mehr als zehn Kilogramm wiegen, grundsätzlich möglich. Allerdings gibt es auch hier gewisse Einschränkungen. Nicht erlaubt ist beispielsweise die Bestattung in einem Grundwasserschutzgebiet oder in der Nähe von Quellen und Trinkwasserreservoirs. Zudem gibt es Gemeinden, die das Begraben von Tieren allgemein untersagen oder dies an weitere Voraussetzungen knüpfen. Es ist daher in jedem Fall zu empfehlen, sich vorgängig bei seiner Gemeindeverwaltung über die rechtliche Situation zu informieren. Damit ein bestattetes Tier vor dem Ausgraben durch andere Tiere geschützt ist, sollte es in eine Kiste gelegt und mindestens einen Meter tief begraben werden.

Tierhaltende haben auch die Möglichkeit, ihre Gefährten auf speziellen Tierfriedhöfen, wie es sie etwa in Läuelfingen BL oder in Emmenbrücke LU gibt, beizusetzen. Wie auf Friedhöfen für Menschen stehen auch auf einem Tierfriedhof verschiedene Grabtypen zur Verfügung. So kann man das Tier bei-

■ WER IST DIE STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)?

Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Stiftung, die sich seit 1995 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert.

Europaweit einzigartig fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze und ihren konsequenten Vollzug und hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Neben ihrer rechtspolitischen Tätigkeit vermittelt die TIR das Basis- und Detailwissen zum rechtlichen Tierschutz in Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und offeriert eine breite Palette an Dienstleistungen und Hilfsmitteln für den richtigen Umgang mit Tieren. Das grosse Angebot an objektiven und praxisnahen Informationen richtet sich nicht nur an Tierhaltende und Juristen, sondern ebenso an Vollzugsinstanzen, Tierärzte, Schulen aller Stufen und Tierschutzorganisationen.

Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier im Recht etabliert.

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.tierimrecht.org

■ GEDENKEN AN VERSTORBENE HAUSTIERE

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) hat einen Gedenkfonds errichtet, der Tierhaltenden die Möglichkeit bietet, die Erinnerung an verstorbene Haustiere weiterleben zu lassen. Die Tiere werden dabei mit Bild, Name sowie Geburts- und Todesjahr auf der bewusst schlicht gehaltenen «virtuellen Gedenktafel» auf der Website der TIR verewigt. Im Gegenzug können Tierfreunde ein konkretes TIR-Projekt mit einem frei wählbaren Betrag unterstützen. Zu Ehren eines verstorbenen Tieres kann damit ein bedeutender Beitrag für den Tierschutz geleistet werden. Besonders für Tierhaltende, die sich für ihren verstorbenen Begleiter ein Grab wünschen, aber keines haben, kann es tröstend sein, diesen trotzdem von überall aus besuchen zu können, auch wenn dies nur in einer virtuellen Welt geschieht.

Alle weiteren Informationen zum TIR-Gedenkfonds finden Sie unter www.tierimrecht.org (Banner «Gedenkfonds»).

spielsweise in einer Urne, einem Holzarg oder auch ganz schlicht in einem anonymen Grab bestatten lassen, das nicht als solches erkennbar und mit Rasen, Sträuchern oder einem Blumenbeet bepflanzt ist. Die Beisetzung erfolgt in einem würdigen Rahmen. Hierbei kann sich der Halter noch einmal in aller Ruhe von seinem Tier verabschieden.



Bild Istockphoto/
Joo Calvet